

Flüchtlingsbürgeramt Rathaus Tiergarten	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Flüchtlingsbürgeramt Rathaus Tiergarten

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Fax: (030) 9018-34520

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>

E-Mail: buergeramt@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr

Dienstag: 08:00-15:00 Uhr

Mittwoch: 07:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 11:00-18:00 Uhr

Freitag: 07:00-14:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Wegen des derzeit hohen Besucheraufkommens kann es vorübergehend zu Serviceeinschränkungen für Spontankunden kommen!

Hinweis für Terminkunden

Bitte beachten Sie!

Für Anliegen im Bürgeramt ist ein Termin im Flüchtlingsbürgeramt zu buchen. Dieser kann **ausschließlich** vor Ort am Infotresen (Raum 43) oder telefonisch unter der Service-Nr. 115 (Bürgertelefon) gebucht werden.

Eine Terminbuchung über das Internet ist nicht möglich!

Verkehrsanbindungen

 **S-Bahn**

1km [S Bellevue](#)

S3, S5, S7, S9

1.1km [S+U Westhafen](#)

S41, S42

1.4km [S Tiergarten](#)

S3, S5, S7, S9

U-Bahn

0.2km [U Turmstr.](#)

U9

0.6km [U Birkenstr.](#)

U9

1km [U Hansaplatz](#)

U9

Bus

0.1km [Rathaus Tiergarten](#)

101, 123, M27

0.2km [Alt-Moabit/Rathaus Tiergarten](#)

245

0.2km [U Turmstr.](#)

101, 123, 187, 245, M27, N9

Tram

0.2km [U Turmstr.](#)

M10

0.5km [Lübecker Str.](#)

M10

1.1km [Kriminalgericht Moabit](#)

M10

Sonstige Hinweise zum Standort

Bitte beachten Sie:

Das Flüchtlingsbürgeramt des Bezirksamtes Mitte von Berlin übernimmt die **Meldeangelegenheiten** soweit sie von den Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge in Berlin übermittelt werden.

Mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wurde folgende Zuständigkeitsregelung vereinbart:

Flüchtlingsbürgeramt in Mitte

Rathaus Tiergarten

Mathilde-Jacob-Platz 1

10551 Berlin

- zuständig für die Unterbringungseinrichtungen in den Bezirken:

Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Treptow-Köpenick

Flüchtlingsbürgeramt in Charlottenburg-Wilmersdorf

Bürgeramt Hohenzollerndamm
Hohenzollerndamm 177
10713 Berlin

- zuständig für die Unterbringungseinrichtungen in den Bezirken:

Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau

Die örtliche Zuständigkeit der Flüchtlingsbürgerämter bleibt während des gesamten Asylantragsverfahrens erhalten.

Sie bleibt auch erhalten bei den sogenannten Statusgewandelten, das bedeutet,

- wenn der Asylantrag abgelehnt wurde,
- eine Abschiebung oder Ausreise aber nicht möglich ist und eine Duldung erteilt wurde.

Statusgewandelte mit Asylenerkennung gehen in die Zuständigkeit der normalen Bürgerämter über und können das Bürgeramt für die Erledigung ihrer Angelegenheiten frei wählen.

Die Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge in Berlin vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wurden in Kenntnis gesetzt.

Soweit sich Betroffene sachkundig machen möchten, kann dies unter der Tel.-Nr. 9018 34512 (diese Nummer ist nicht für eine Terminbuchung geeignet) oder per E Mail unter fluechtlingsbuergeramt@ba-mitte.berlin.de erfolgen.

Für weitere Informationen zu den Anmeldeeregeln für Geflüchtete Menschen aus der Ukraine nutzen Sie bitte folgenden Link:

[Anmeldeeregeln](#)

Darüber hinaus bietet das Flüchtlingsbürgeramt für weitere integrationsfördernde Angelegenheiten besondere Beratungs- und Unterstützungsangebote an. Hierfür bietet der Integrationsbeauftragte in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lotsenprojekts „die Brücke“ vor Ort entsprechende Hilfe an.

- Es ist kein Fotokopierer vorhanden.

Sollten zusätzlich Fragen oder Unklarheiten bestehen oder Hilfe benötigt werden, steht der Infotresen in Raum 43 gerne zur Verfügung.

Auf den Internetseiten des [Integrationsbüros](#) erhalten Sie weiterführende Informationen.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)

Die Meldebehörde darf öffentlichen Stellen (Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, usw.) im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zu ihrer Aufgabenerfüllung Daten aus dem Melderegister übermitteln.

Diese Datenübermittlungen erfolgen grundsätzlich automatisiert. Eine Datenübermittlung in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form ist nur noch im Ausnahmefall zulässig. In diesem Fall können Gebühren anfallen.

Die Bearbeitung von Behördenauskünften im fernmündlichen Verfahren ist nicht zulässig.

Bei Abruf der Daten ist sowohl das Aktenzeichen der abrufenden Behörde als auch der Anlass des Abrufes anzugeben.

Voraussetzungen

- **Technische Voraussetzungen**

Auskünfte aus dem Berliner Melderegister sind über die zentralen Stellen in den jeweiligen Bundesländern zu steuern, in allen Bundesländern sind die technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen für einen Abruf über die zentralen Stellen bereits geschaffen.

- **In schriftlicher Form**

Eine Datenübermittlung in schriftlicher Form erfolgt abweichend gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 BMG ausschließlich in den Fällen, wenn eine Datenübermittlung im automatisierten Verfahren oder durch elektronische Datenübermittlung bei der abrufenden Stelle nicht verfügbar ist.

In diesen Fällen werden die Datenübermittlungen mit einer Verwaltungsgebühr gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BMG belegt.

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen benötigt**

Gebühren

- Datenübermittlungen von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind grundsätzlich gebührenfrei.
- Dies gilt nicht für Sondervermögen und Betriebe des Landes Berlin, die einen Wirtschaftsplan aufstellen sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührenordnung)
- Datenübermittlungen in Schriftform oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form sind nur gebührenfrei, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs zu verantworten

hat.

Rechtsgrundlagen

- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 34**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__34.html)
- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 34 a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__34a.html)
- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 38**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__38.html)
- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 39**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__39.html)
- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 40**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__40.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als zentrale Stelle für das Land Berlin.